

Jede Vernehmung dient dem Ziel der Erlangung von Informationen ~~vom Vernommenen, als eine Methode der Beweisführung.~~ Gleichzeitig wird der Vernommene in seinem Verhalten in Richtung auf wahrheitsgemäße Angaben motiviert. Bei der Fragestellung muß darauf geachtet werden, daß die dabei notwendig dem straftatverdächtigen IM übermittelten Informationen zu den Erkenntnissen des Untersuchungsorgans über den Sachverhalt in ihrem Umfang kontrolliert und so gering als möglich gehalten werden. Damit wird gesichert, daß der straftatverdächtige IM sein Wissen zur strafbaren Handlung wiedergibt. Dabei muß beachtet werden, daß sich aus der Vielzahl der Fragen und der damit vermittelten Informationen für den straftatverdächtigen IM die Möglichkeit eröffnet, Schlußfolgerungen zu ziehen und sich im wesentlichen den Umfang der Kenntnisse des Untersuchungsorgans erschließen kann. Wenn der straftatverdächtige IM die strafbare Handlung begangen hat, kann er in gewissem Umfang einschätzen, welche Spuren er mit seiner Handlung verursacht hat, die gegen ihn als Beweismittel verwandt werden können. Damit hat er die Voraussetzungen, Schlußfolgerungen zu ziehen zu dem Umfang der Kenntnisse des Untersuchungsorgans über die von ihm begangene Straftat. Hinzu kommen noch seine Kenntnisse über die inoffizielle Arbeit des MfS und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für die Beweisführung. Aus der Beurteilung der Situation und aller für ihn einschätzbaren Umstände ist es dem straftatverdächtigen IM möglich, sein Verhalten für die Vernehmung im Voraus zu bestimmen. Diese Tatsache muß bei der Erarbeitung des vernehmungstaktischen Vorgehens und der Argumentationslinie berücksichtigt werden. Die Ausnutzung des Überraschungsmomentes beruht nicht nur auf der Art und Weise, wie der straftatverdächtige IM mit dem Untersuchungsorgan konfrontiert wird. Überraschungsmomente für den straftatverdächtigen IM lassen sich auch schaffen durch die Vorlage von einzelnen Beweismitteln, in dem Vorhalt von Beweisgegenständen, Zeugenaussagen, der Gegenüberstellung von Zeugen oder Beschuldigten, oder durch eine lückenlose Beweisführung, aus der seine Tatverursachung oder Tatbeteiligung eindeutig sichtbar wird und nachvollziehbar ist.